

# SATZUNG

Des HC Göttingen Fördervereins e.V.

---

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

HC Göttingen Förderverein e.V.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Göttingen.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des HC Göttingen Förderverein e.V. ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an den Hockey-Club Göttingen e.V. als eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die Förderung dieses Zwecks.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle vollständig geschäftsfähigen natürlichen Personen, juristische Personen und Personengesellschaften werden.

Der Beitritt ist schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied zu erklären.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag in Form einer Geldzahlung zu leisten, der jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs fällig ist.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Erlöschen, durch Kündigung oder durch Ausschluss.

#### **§ 4 Kündigung**

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

#### **§ 5 Ausschluss**

Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn sie den Vereinszwecken zuwiderhandeln oder wenn sie trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate in Verzug sind.

#### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem 1., 2. Und 3. Vorsitzenden. Je zwei von ihnen vertreten den Verein nach außen.

Für die Einberufung der Vorstandssitzungen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend. Einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
4. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Der 1. Vorsitzende, ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung. Ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Schriftführer führt über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse Protokoll. Die Protokolle werden vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung unter Benennung der Tagesordnung.

Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliederversammlung im Weg der elektronischen Kommunikation stattfinden zu lassen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Punkte:

1. Jahresbericht des Vorstands
2. Rechnungsbericht zur Kasse
3. Entlastung des Vorstands
4. Neuwahl des Vorstands
5. Festsetzung der Beitragsordnung
6. Anträge der Mitglieder

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch mittels schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen oder wirksam vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Dies gilt nur, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend erforderlich sind.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hockey-Club Göttingen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Göttingen, den